

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses	16. SEP. 2019	7
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg)

A) SACHVERHALT

Im Rahmen einer nichtöffentlichen Informationsveranstaltung zum „bezahlbaren Wohnraum“, an der Mitglieder der Stadtvertretung sowie bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse teilnahmen, wurde Einvernehmen dahin gehend erzielt, dass im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Sundweg und Ina-Seidel-Straße) anstelle einer bisher angedachten Einfamilienhausbebauung zukünftig Geschosswohnungsbau vorgesehen werden soll.

Vom planbearbeitenden Architekten wurde nun ein überarbeiteter Entwurf mit Begründung erarbeitet. Entsprechende Unterlagen sind dieser Vorlage zur Kenntnis beigelegt.

B) STELLUNGNAHME

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, dem überarbeiteten Planentwurf mit Begründung zuzustimmen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die bereits beauftragten Planungsleistungen stehen entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg) mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

In Vertretung:



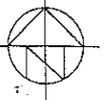
(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	28.08.2019
Amtsleiterin / Amtsleiter	28.08.2019
Büroleitender Beamter	28.08.2019

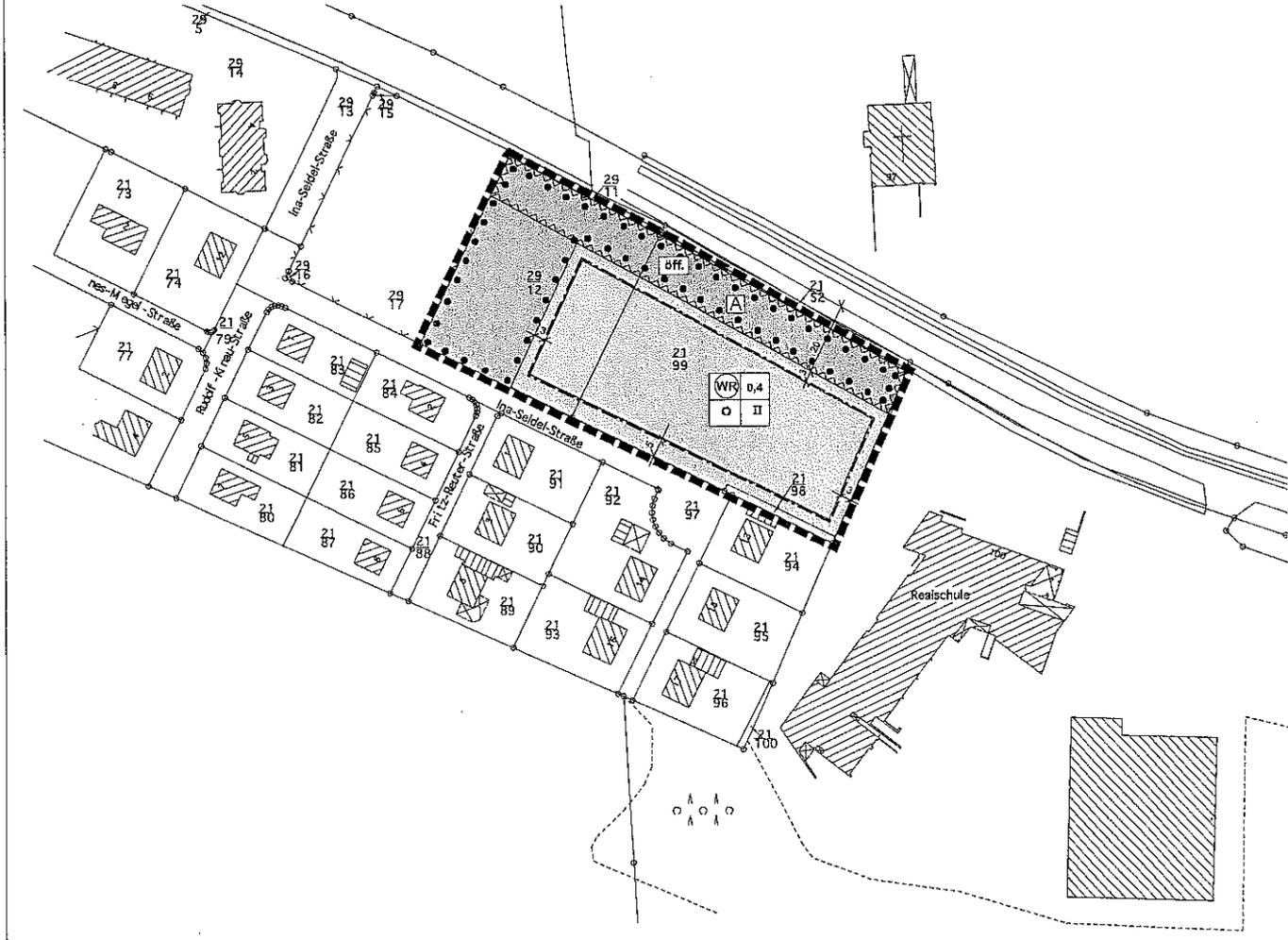
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die BauNVO (Bauutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787). Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert wurde.



M. 1 : 1 000



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise

Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

4. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Anbauverbotszone zur Kreisstraße

5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Abschirmungsgrün

6. Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8. Darstellungen ohne Normcharakter

$\frac{21}{99}$ Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

mögliche Baugrundstücksgrenzen

4,50 Bemaßung (Angaben in Meter)

2. ÄNDERUNG DER STADT HEILIGENHAFEN

TEXT (TEIL B)

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO

In dem Reinen Wohngebiet sind Wohngebäude zulässig. Die Nutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig. Die Ausnahme nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO, § 18 BauNVO

Die Oberkante der Hauptgebäude darf eine Höhe von 11,00 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Fahrbahnoberfläche der dem Gebäude nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche (hier: Ina-Seidel-Straße). (§ 16 Abs. 3 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Reinen Wohngebiet sind Wohn- und Schlafräume sowie Balkone und Terrassen auf der lärmabgewandten Gebäudeseite (hier: in Richtung Ina-Seidel-Straße) anzuordnen.

4.0 Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO

Grundsückerinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur als Hecke mit standortgerechten Laubgehäuzen oder als Holzzaun bis zu einer Zaunhöhe von 1,20 m zu gestalten. Andere Einfriedungen sind zulässig, wenn sie einseitig des Baugrundstücks hinter einer Hecke errichtet werden und die Hecke diese Einfriedung verdeckt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" und Veröffentlichung im Internet am erfolgt

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde durch Aushang vom bis durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs.1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.heiligenhafen.de ins Internet gestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heiligenhafen, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneigt.

..... den Siegel

.....
(öffentl. bestell. Vermessungsing.)

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Heiligenhafen, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

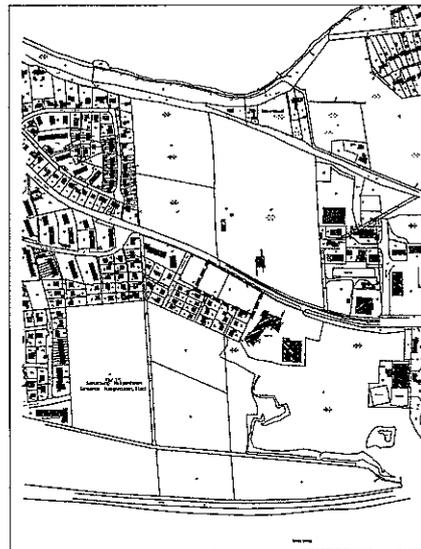
Heiligenhafen, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) geändert wurde sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung für das Gebiet: "Westliches Kiesgrubengelände am Sundweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 27, 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET :
WESTLICHES KIESGRUBENGELÄNDE AM SUNDWEG

ENTWURF
AUGUST 2019

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet : T. Belms

Gezeichnet : S. Winkler

Projekt Nr. : 2187

Stadt Heiligenhafen

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung

-Westlich Kiesgrubengelände am Sundweg-

Vorentwurf / August 2019

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims

INHALT

1.0 Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrenshinweis
- 1.2 Lage des Plangebietes, Bestand und ursprünglicher B-Plan Nr. 27

2.0 Planungsziel und Planungserfordernis

3.0 Einordnung in die überörtliche und örtliche Planung

4.0 Darlegung der Planung

- 4.1 Art der baulichen Nutzung
- 4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
- 4.3 Verkehrserschließung
- 4.4 Ver- und Entsorgung
- 4.5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5.0 Umweltbelange

- 5.1 Eingriff / Ausgleich
- 5.2 Flora und Fauna / Artenschutz
- 5.3 Boden und Wasser
- 5.4 Schallschutz
- 5.5 Benachbarte Funkanlage / Schutz vor elektromagnetischen Feldern

1.0 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrenshinweis

Die Stadt Heiligenhafen beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27.

Der Planung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung.

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 dient der Innenentwicklung und soll entsprechend nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Derzeit befinden sich keine Bebauungspläne in Aufstellung, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 stehen.

Die zulässige Grundfläche im B-Plangebiet liegt unter 20.000 qm.

Deshalb soll und kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Bisheriges Beteiligungsverfahren

Die B-Plan-Änderung hat Ende 2013 / Anfang 2014 bereits ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchlaufen, jedoch unter einer anderen planerischen Zielsetzung. Im Plangebiet sollten so genannte Einfamilienhäuser errichtet werden. Diese Zielsetzung hat sich mittlerweile geändert.

1.2 Lage des Plangebietes, Bestand und ursprünglicher B-Plan Nr. 27

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des östlichen Stadtgebietes und wird vom Sundweg und der Ina-Seidel-Straße tangiert. Es ist momentan unbebaut.

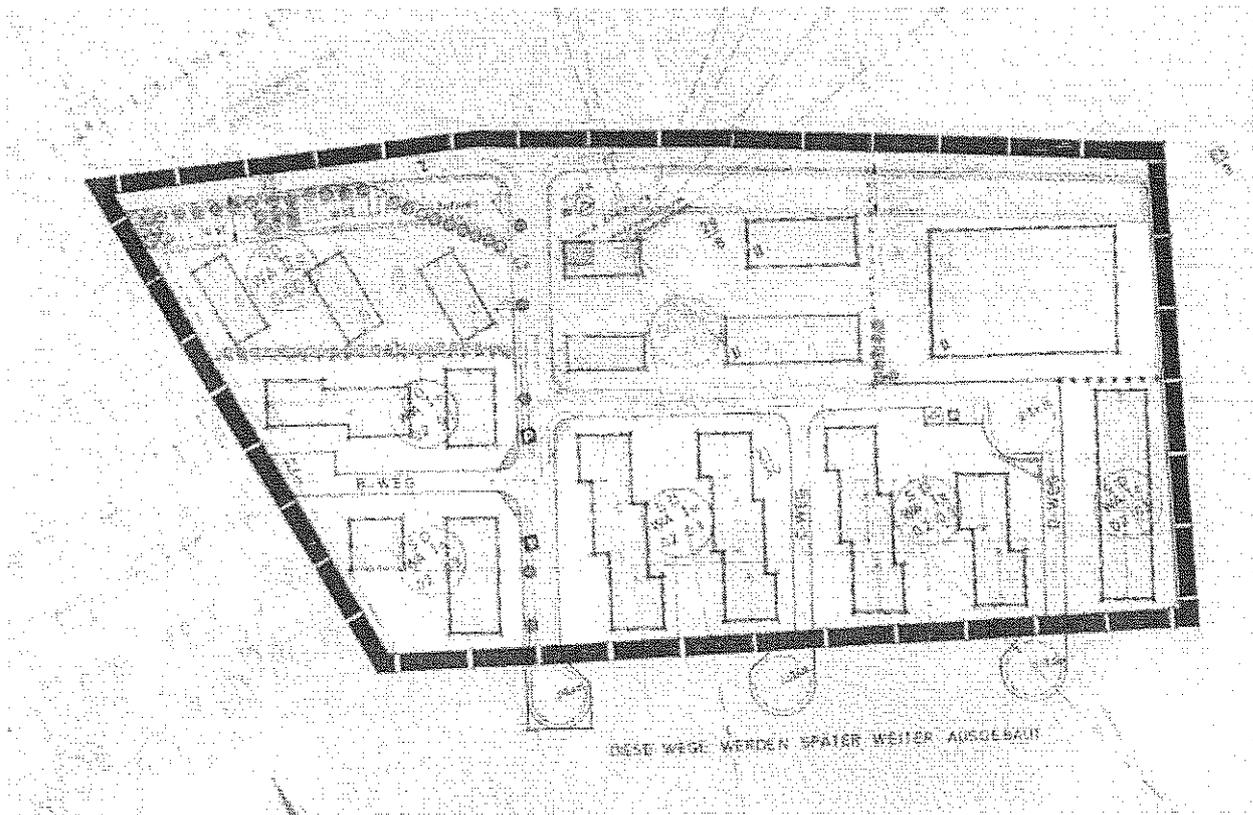
Das Gelände wird westlich und südlich durch eine Grünabschirmung gekennzeichnet (Bäume und Sträucher). Entlang der Ina-Seidel-Straße ist das Gelände offen.

Die bebaute Umgebung ist geprägt durch Wohnstrukturen im Westen (mehrgeschossige Wohnbebauung) und im Süden (so genannte Einfamilienhäuser) sowie eine Schule im Osten.

Auf dem Flurstück 29/17, das unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzt, befindet sich ein Antennenmast mit Funkanlagen.

Nördlich des Sundweges befindet sich ein Friedhof.

Ursprünglicher Bebauungsplan Nr. 27



Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst die Flurstücke 21/98, 21/99 und 29/12 (hier: nordöstlicher Teil des oben abgebildeten Planes / östliche Teilfläche des ehem. Flurstücks 29/8). Für diesen Teil des Gebiets sieht der Ursprungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Antennenturm / Sendeanlage“ sowie ein Mischgebiet mit insgesamt drei ausgewiesenen Baufeldern vor. Die Flurstücke 21/98, 21/99 und 29/12 befinden sich im städtischen Besitz.

2.0 Planungsziel und Planungserfordernis

Die Fläche soll für eine verdichtete, mehrgeschossige Wohnbebauung planungsrechtlich vorbereitet werden. Damit soll der Weg für bezahlbaren Wohnraum, ggf. mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, geebnet werden.

Der ursprüngliche Bebauungsplan sah hier bereits eine zweigeschossige Bebauung vor. Diese Vorgabe soll aufgegriffen werden, allerdings unter veränderten Prämissen, insbesondere wegen der ehemaligen Ausweisung eines Sonder- und Mischgebietes sowie aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen.

3.0 Einordnung in die überörtliche und örtliche Planung

Heiligenhafen ist ein Unterzentrum. Der Landesentwicklungsplan sagt folgendes hierzu aus: „Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher.

In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte. Insofern gilt dieses auch für das Unterzentrum Heiligenhafen.

Ein Bedarf an Wohnungen ist vorhanden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt eine gemischte Baufläche dar. Da in der verbindlichen Planung nunmehr ein Reines Wohngebiet ausgewiesen werden soll, wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

4.0 Darlegung der Planung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Reines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Reine Wohngebiet umfasst das, in dem Ursprungsplan geplante Mischgebiet auf dem Flurstück 21/99 sowie das ursprünglich geplante Sondergebiet auf dem Flurstück 29/12. Die vorliegende Planung nimmt die ehemaligen Nutzungen nunmehr zurück, da die ursprünglichen Planungsabsichten nicht mehr bedarfsgerecht zuzulassen sind.

Intention ist, dass nur Wohngebäude entstehen sollen. Insofern werden auch die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung (hier: Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen) als auch die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (hier: „Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ und „sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke“) ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse sowie der Oberkante der Hauptgebäude bestimmt. Die Maßgebung orientiert sich dabei zum einen am baulichen Bestand der Umgebungsbebauung entlang des Sundwegs und zum anderen an der nunmehr beabsichtigten städtebaulichen Zielsetzung.

Da eine verdichtete Wohnbebauung vorgesehen ist, ist die GRZ mit 0,4 und die Vollgeschossigkeit mit 2 sowie eine offene Bauweise festgesetzt. Dieses ist

angesichts der Lage des Plangebietes und seiner Umgebung städtebaulich vertretbar.

Die Oberkante der Hautgebäude soll eine Höhe von 11 m nicht überschreiten. Damit wird die Höhenentwicklung der Gebäude konkret begrenzt, um keine „ausreißenden“ Gebäudehöhen zu erhalten, die die städtebauliche Strukturen im Gebiet und dessen Umfeld unmaßstäblich beeinträchtigen würden.

4.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die Ina-Seidel-Straße erschlossen. Die verkehrliche Erschließung ist damit gesichert. Die Ina-Seidel-Straße zweigt westlich des Plangebietes vom Sundweg ab. Das Wenden von Pkw ist in der vorhandenen Wendeanlage möglich. Darüber hinaus zweigen Straßen in südliche Richtung ab, die letztendlich auch das Befahren mit bspw. dreihachsigen Müllfahrzeugen gewährleisten.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Der Sundweg ist eine Kreisstraße. Die so genannte Anbauverbotsszone ist von der Bebauung freizuhalten. Als öffentliche, dicht bewachsene Grünfläche besteht hier zugleich eine Abschirmungsfunktion.

4.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch den Anschluss an die vorhandenen Netze auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Heiligenhafen und der jeweiligen Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Die ZVO Gruppe ist für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.

Das Plangebiet wird an die vorhandene Abwasserkanalisation angeschlossen.

Im Zuge der Erschließung der südlichen Wohngebiete sind Leitungen für die Regenentwässerung in den angrenzenden Straßenräumen verlegt worden, an die auch das Plangebiet angeschlossen werden soll. Im Rahmen des Regenwasser-managements wird die Kapazität der entsprechenden Kanäle im Weiteren zu prüfen sein.

Löschwasser wird gemäß der DVGW Richtlinie W 405 zur Verfügung gestellt. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt mindestens 48 cbm/h für eine Löschzeit von 2 Stunden. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der hoheitlichen Pflichtaufgabe sichergestellt.

Eine Versorgung mit weiteren Medien (Gas, Telekommunikation usw.) ist möglich.

4.5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Zwecks gestalterischer Rahmgebung des privaten Freiraumes zur öffentlichen Straße werden Vorschriften über die Gestaltung getroffen. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Laubgehölzhecken oder max. 1,20 m hohe Holzzäune zulässig. Andere Einfriedungen dürfen nur innenseitig eines Baugrundstücks hinter einer Hecke errichtet werden und diese nicht überragen.

5.0 Umweltbelange

5.1 Eingriff / Ausgleich

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) S. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

5.2 Flora und Fauna / Artenschutz

2014 wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Es wurde festgestellt, dass das vorhandene Dornengebüsch im Plangebiet mit Brutvögeln besiedelt ist. Es sind hier die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als heimisch einzustufen sind. Die Definition schließt sowohl Brut- als auch Zugvögel ein.

Das Dornengebüsch hat eine Nistplatzfunktion sowie eine Schutzfunktion für heimische Vögel gegenüber natürlichen Angreifern. Es ist auch Rückzugsgebiet für einzelne, heimische Reptilien. Da keine Feucht- oder Wasservorkommen, sonnige Lichtungs- oder Hangsituationen oder Waldstrukturen im Plangebiet vorhanden sind, sind im Anhang IV der FFH-RL gelistete Amphibien, Käfer, Libellen und Schmetterlinge, die die o. g. Standorte bevorzugen, nicht wahrscheinlich, zumal auch die wiesenartige Fläche vor dem Dornengebüsch anthropogen beeinflusst ist.

Die Dornensträucher und die eingestreuten Bäume in der Anbauverbotszone zum Sundweg und im westlichen Plangebiet bleiben erhalten. Die Fläche bleibt als Grünfläche in öffentlicher Hand.

5.3 Boden und Wasser

Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen liegen nicht vor.

Eine Gefahr von erheblichen Schadstoffeinträgen besteht aufgrund des geplanten Baugebietstyps bei Einhaltung aller relevanten Regeln nicht.

Die geplante Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

5.4 Schallschutz

Der geplante Wohnstandort wird in eine städtische Situation eingebunden, bei der eine Akzeptanz städtischer Geräusche, wie von Stadtstraßen, vorausgesetzt werden kann. Dennoch sind Lärmgeräusche vom Sundweg nicht auszuschließen.

Zwecks gesunder Wohnverhältnisse sind dennoch Wohn- und Schlafräume sowie Balkone und Terrassen abgewandt vom Sundweg (in Richtung der Ina-Seidel-Straße) anzuordnen. Die Lagebedingungen lassen die Umsetzung dieser passiven Schallschutzvorkehrung grundsätzlich zu, da die o. g. Aufenthalts- und Freiraumnutzungen nach Süden auszurichten sind und dies bei der Grundrissgestaltung von Wohnungen grundsätzlich berücksichtigt werden kann.

Durch die vorhandene und zu erhaltene, bepflanzte Fläche entlang des Sundweges erfolgt zudem eine Abschirmung, die auch das subjektive Lärmempfinden schmälert. Die Fläche wirkt hier wie ein „visueller Schutzvorhang“.

5.5 Benachbarte Funkanlage / Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Auf dem Flurstück 29/17, das unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzt, befinden sich ein Antennenmast mit Funkanlagen.

Die Richtfunkantennen selbst befinden sich in rd. 50 m Höhe. Es ist deshalb zunächst davon auszugehen, dass die Funkausbreitung nicht durch die auszuweisende Bebauung beeinträchtigt wird. Auch die Ursprungsplanung sah im Umfeld des Antennenmastes bereits eine Zweigeschossigkeit vor.

Von der benachbarten Sendemast ausgehend verlaufen Strahlrichtungen grundsätzlich nur mit einer leichten Neigung (so genannter Downtilt). Aufgrund der Höhe der Sendeanlagen ist davon auszugehen, dass hier ein hinreichender Schutz der geplanten Bebauung vor elektromagnetischen Feldern gegeben ist.

Durch die dazwischenliegende Grünfläche bzw. einer dichten Strauchbepflanzung besteht zudem eine Abschirmung zu der geplanten Wohnbebauung.